

Vorblatt

Ziel(e)

- Anpassung der Rauchfangkehrerregelungen an Unionsrecht
- Größere Wettbewerbsfreiheit im Rauchfangkehrergewerbe unter Beibehaltung des gegenwärtigen Sicherheitsniveaus

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Die Erfordernisse Bedarfsprüfung, Kehrgebiete und Niederlassung gelten nur mehr für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (Überprüfen und die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr) der Rauchfangkehrer

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:

Unter Nutzung der Vorgaben des europäischen Binnenmarktes soll die Öffnung des Anbieterkreises für Rauchfangkehrerleistungen den Wettbewerb fördern und zu größerer Auswahlmöglichkeiten für Konsumenten führen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen dienen unter anderem der Umsetzung des Rechts der Europäischen Union, insbesondere der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Laufendes Finanzjahr: 2014
Inkrafttreten/ 2015
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Tourismusunternehmen und Förderung des Unternehmergeistes" der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Erfordernis der Niederlassung in Österreich (für verwaltungspolizeiliche Rauchfangkehrertätigkeiten, die derzeit bundesgesetzlich nicht näher präzisiert sind), die Bedarfsprüfung und die Beschränkung auf Kehrgebiete für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes in Österreich sind aus Sicht des Unionsrechtes mit diesem, insbesondere mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (in der Folge: Dienstleistungsrichtlinie, DL-RL) nicht mehr in vollem Umfang zu vereinbaren (vgl. insbesondere die Art. 9, 14 und 15 DL-RL).

Nullszenario und allfällige Alternativen

Bei Nichttätigwerden würde die Unvereinbarkeit der Regelungen mit dem Unionsrecht aufrecht bleiben; für diesen Fall hat die Europäische Kommission bereits die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich angekündigt, bei dem mit einer Verurteilung Österreichs zu rechnen wäre.

Als Alternative zur vorgeschlagenen Regelung käme die völlige Abschaffung der Erfordernisse der Bedarfsprüfung, der Beschränkung der Tätigkeit auf Kehrgebiete sowie des Niederlassungserfordernisses in Betracht. Die Besorgung der Aufgaben im öffentlichen Interesse wäre gefährdet, da die Verpflichtung der Rauchfangkehrer zur Ausübung dieser Aufgaben dann nicht mehr aufrecht erhalten und die Kontrolle durch die bzw. die Zusammenarbeit mit der Behörde aufgrund des unüberschaubaren Anbieterkreises nicht mehr gewährleistet werden könnte.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung wird einen Vergleich der Anzahl der Anmeldungen im Gewerberegister beinhalten (derzeit etwa 760); weiters werden die Behörden über allfällig aufgetretene Verbesserungen oder Schwierigkeiten beim Vollzug der sicherheitsrelevanten Aufgaben und der gewerberechtlichen Vorschriften befragt werden. Schließlich werden Berichte der Berufsorganisationen und der Verbraucherschutzorganisationen für die Evaluierung herangezogen werden.

Ziele

Ziel 1: Anpassung der Rauchfangkehrerregelungen an Unionsrecht

Beschreibung des Ziels:

Durch die folgenden Änderungen sollen die unionsrechtlichen Vorgaben vollständig umgesetzt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Gewerbeordnung entspricht nicht den Vorgaben des Unionsrechts, da Rauchfangkehrertätigkeiten zu stark beschränkt werden.	Die Gewerbeordnung entspricht den Vorgaben des Unionsrechts, es wurde daher kein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet.

Ziel 2: Größere Wettbewerbsfreiheit im Rauchfangkehrergewerbe unter Beibehaltung des gegenwärtigen Sicherheitsniveaus

Beschreibung des Ziels:

Größere Wettbewerbsfreiheit soll durch die Rücknahme von Beschränkungen bei einem Teil der Rauchfangkehrertätigkeiten erreicht werden. Nur mehr sicherheitsrelevante Tätigkeiten sollen den Beschränkungen Niederlassung in Österreich, Bedarfsprüfung und Bindung an bestimmte Kehrgebiete unterliegen, da nur dort eine ausreichende Rechtfertigung im Sinne des geltenden Unionsrechts besteht. Andere Rauchfangkehrertätigkeiten (Kehren, Montage von Brennern, etc.) sollen von diesen Beschränkungen befreit werden. Dadurch können sowohl grenzüberschreitende Dienstleister als auch Unternehmer mit einem Standort in Österreich diese Tätigkeiten leichter erbringen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit gilt das Erfordernis der Niederlassung, die Bedarfsprüfung und die Beschränkung auf Kehrgebiete für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes in Österreich, was sich einschränkend auf die Anzahl der Anbieter auswirkt.	Eine größere Anzahl von Anbietern aus dem In- und Ausland durch die Gewährleistung von mehr Wettbewerbsfreiheit, denn Tätigkeiten des wartungsbedingten Kehrens, Abgasmessungen, Ausschleifen, Dichten, Wartungen sowie Montagetätigkeiten bedürfen keiner Niederlassung in Österreich, keiner Bedarfsprüfung und unterliegen nicht der Bindung an Kehrgebiete.
Die landesgesetzlichen Vorschriften übertragen den Rauchfangkehrern besondere sicherheitsrelevante Aufgaben, die insbesondere dem Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz dienen. Das Sicherheitsniveau in Österreich ist durch die Qualität bei der Erfüllung der sicherheitsrelevanten Aufgaben hoch.	Das Sicherheitsniveau in Österreich ist durch die gleichbleibende Qualität der Erfüllung der sicherheitsrelevanten Aufgaben unverändert hoch.
Nicht alle der von Rauchfangkehrern angebotenen und verrichteten Leistungen fallen jedoch in diesen Bereich der sicherheitsrelevanten Aufgaben, die nach dem Unionsrecht besondere Beschränkungen rechtfertigen. Kehr- und Reinigungstätigkeiten können, soweit sie nicht dem Zweck der Überprüfung und der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen, nicht als derartige sicherheitsrelevante Aufgaben angesehen werden. Trotzdem gelten auch für sie die entsprechenden	

gewerberechtlichen Voraussetzungen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Die Erfordernisse Bedarfsprüfung, Kehrgebiete und Niederlassung gelten nur mehr für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (Überprüfen und die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr) der Rauchfangkehrer

Beschreibung der Maßnahme:

Für die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten sollen weiterhin die bisherigen besonderen Voraussetzungen, nämlich Bedarfsprüfung, Kehrgebiete und Niederlassung, gelten. Für die anderen Tätigkeiten sollen diese Voraussetzungen nicht gelten, was einen erleichterten Zugang für diese Tätigkeiten sowohl für grenzüberschreitende Dienstleister als auch für Unternehmen mit Niederlassung in Österreich bedeutet. Im Übrigen bleibt das Erfordernis der Erbringung eines Befähigungsnachweises, also der vorgeschriebenen Berufsqualifikation, aus öffentlichem Interesse für alle Rauchfangkehrertätigkeiten bestehen.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gelten die Voraussetzungen der Niederlassung in Österreich, der Bedarfsprüfung und der Bindung an Kehrgebiete für den Großteil der Rauchfangkehrertätigkeiten.	Die Voraussetzungen der Niederlassung in Österreich, der Bedarfsprüfung und der Bindung an Kehrgebiete für Rauchfangkehrertätigkeiten gelten nur für sicherheitsrelevante Rauchfangkehrertätigkeiten.

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

In § 125 Abs. 6 des Entwurfes wird der zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten befugte Rauchfangkehrer verpflichtet, den Leistungsempfänger über die Tätigkeitsbereiche der Rauchfangkehrer zu informieren, damit Klarheit über das Zusammenwirken der beiden "Arten" von Rauchfangkehrern beim Leistungsempfänger geschaffen wird.

Das Wesentlichkeitskriterium ist nicht erfüllt, da ausgehend von der Zahl von 768 Gewerbeberechtigungen für Rauchfangkehrer (Stand 01.11.2014) deutlich weniger als 10.000 Unternehmen betroffen sind. Zudem trifft die Informationspflicht nur den zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Sinne des § 120 Abs. 1 zweiter Satz befugten Rauchfangkehrer, der ja einen besonderen öffentlichen Auftrag erfüllt.

Die Kosten sind als geringfügig anzusehen. Der betroffene Rauchfangkehrer kann die Information z.B. in das Rechnungsformular integrieren, da die Rechnungen ohnehin laufend dem Kunden übermittelt werden. Nach Belieben kann die Information auch anders, insbesondere durch ein standardisiertes

Informationsblatt gegeben werden. Die Informationen sind kostenfrei von Behörden oder auch von Berufsorganisationen zu erlangen.

Eine alternative Form der Information, etwa durch eine Website, erscheint nicht ausreichend, da nahezu alle Haushalte Rauchfangkehrerdienstleistungen erhalten und keineswegs alle Haushalte über einen Internetzugang verfügen, hier sind besonders ältere Personen zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung

Die Möglichkeit der Gründung von Rauchfangkehrerunternehmen wird erleichtert, wobei eine geringe Anzahl von Gründungen (jedenfalls unter 100 KMU) zu erwarten ist.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf das Angebot von Waren und Dienstleistungen

Im Bereich der nicht sicherheitsrelevanten Tätigkeiten wird mit dem Wegfall der Bedarfsprüfung und der Beschränkung auf Kehrgebiete die Möglichkeit der Erbringung von Dienstleistungen des Rauchfangkehrergewerbes durch einen größeren Anbieterkreis geschaffen. Daraus ergeben sich größere Auswahlmöglichkeiten der Konsumenten.

Quantitative Auswirkungen auf das Verhältnis von KonsumentInnen und Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Kunden von Rauchfangkehrern (Anzahl der Haushalte 2013)	3.705.000	Statistik Austria

Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher.

Erläuterung

Es ist lediglich eine Begrenzung von Preissteigerungen, aber keine wesentliche finanzielle Auswirkung im Verhältnis KonsumentInnen-Unternehmen zu erwarten.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen
Konsumenten- schutzpolitik	Finanzielle Auswirkungen	Finanzielle Auswirkungen von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.